

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 28 VAG 1997

VAG 1997 - Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2019

Mitwirkung der Bundespolizei

§ 28

Die Organe der Bundespolizei haben neben der Handhabung der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch § 25 Abs 2 und 3 eingeräumten Befugnisse bei der Überwachung von Veranstaltungen gemäß 24 Abs 2 lit b und c im Umfang des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mitzuwirken.

In Kraft seit 28.12.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$